

Datum, Zeit	Freitag, 3. Dezember 2021, 19:30 bis 22:05 Uhr
Ort	Mehrzweckhalle Höfen
Vorsitz	Stauffenegger Andreas, Gemeindepräsident
Protokoll	Weixelbaumer Ruth, Gemeindeschreiberin
Anwesende Gemeinderäte	Brügger Hans, Ressortvorsteher Strassen, Liegenschaften, Volkswirtschaft Maier Olivier, Ressortvorsteher Kultur, Gesundheit, Soziales Renfer Stephan, Ressortvorsteher Umwelt, Raumordnung Schär Gracia, Ressortvorsteherin Bildung Weltert Jakob, Ressortvorsteher öffentliche Sicherheit Wüthrich Helene, Ressortvorsteherin Finanzen, Steuern
Anwesendes Verwaltungspersonal	Prior Ursula, Finanzverwalterin Rohr Andrea, Stv.-Gemeindeschreiberin Rupp Corina, Lernende Steiner Silvia, Stv.-Finanzverwalterin
Stimmberechtigte	56 von 776 Stimmberechtigten anwesend (7.2 %), das absolute Mehr liegt bei 29 Stimmen
Nicht Stimmberechtigte	Kaufmann Anna Therese, Niederstocken (seit 06.10.2021) Prior Ursula, Finanzverwalterin Rohr Andrea, Stv.-Gemeindeschreiberin Rupp Corina, Lernende Steiner Silvia, Stv.-Finanzverwalterin
Medien	Huber Godi, ThunerTagblatt
Entschuldigt	---

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden zur Gemeindeversammlung und eröffnet sie. Namentlich begrüsst er Huber Godi als Pressevertreter und dankt für die Berichterstattung. Anschliessend informiert er über nachstehende Formalitäten.

Rechtliche Grundlagen

Für die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie deren Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen (OgR).

Bekanntmachung

Die Gemeindeversammlung wurde ordentlich mittels Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 28. Oktober 2021 und 4. November 2021 bekanntgemacht. Zudem wurde die Einladung und Botschaft zur Versammlung in Form der *Stocken-Höfen Zytig* allen Haushaltungen zugestellt. Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden lagen auf.

Stimmrecht

Schweizerinnen und Schweizer, welche nicht seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind gemäss Art. 21 des Organisationsreglements nicht stimmberechtigt. Nichtstimmberechtigte müssen separat Platz nehmen.

Rügeflicht und Beschwerdemöglichkeit

Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 34 des Organisationsreglements und 49a des Gemeindegesetzes). Beschlüsse der Gemeindeversammlung können innert 30 Tagen, in Wahlsachen innert 10 Tagen, mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter Thun angefochten werden (Art. 63 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Bild- und Tonaufnahmen

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen die Versammlung entscheidet. Wird solchen zugestimmt, so kann jede stimmberechtigte Person verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird (Art. 65 Abs. 3 und 4 OgR).

Es werden folgende **Stimmzähler** vorgeschlagen:

- Rupp Hansueli
- Zenger Thoms

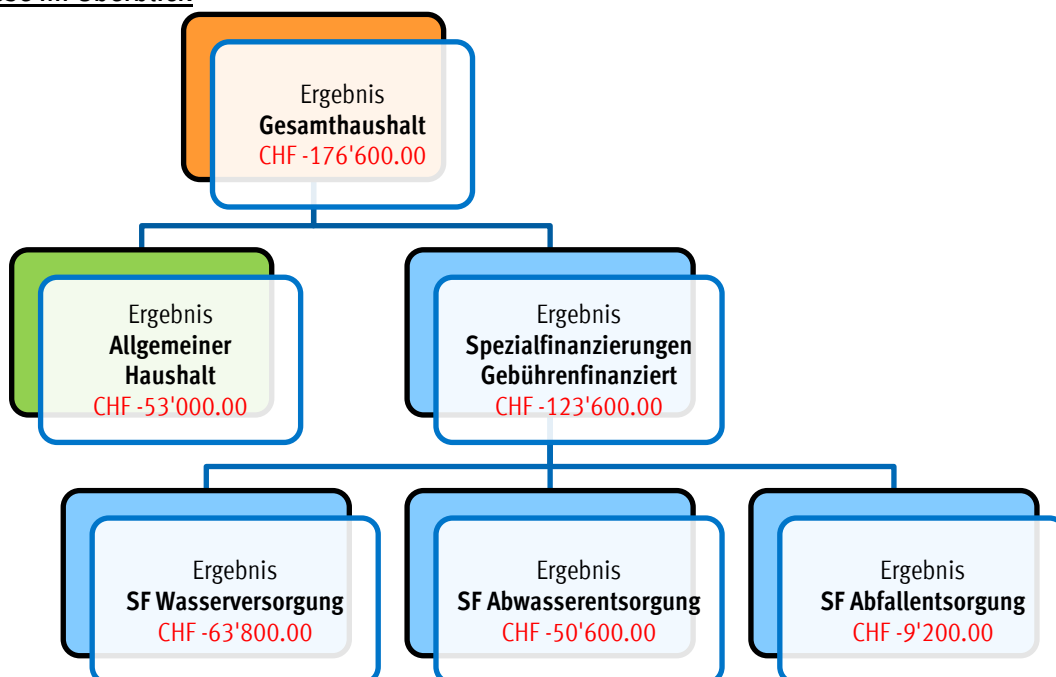
Die Vorschläge werden nicht vermehrt und die Stimmzähler gelten somit in ihrem Amt als einstimmig gewählt.

Traktandenliste

1	8.111 Voranschläge Budget 2022 und Steueranlage; Genehmigung	A-Geschäfte 1
2	8.101 Finanzplanung Finanzplanung; Finanzplan 2022 - 2026; Kenntnisnahme	B-Geschäfte 2
3	4.211 Ortsplanung, Verkehrsplanung-Weisungen, Empfehlungen Ortsplanungsrevision OPR 17+; Genehmigung	A-Geschäfte 3
4	1.402.1 Ressortverteilung, Organigramm Gemeinderat; Legislatur 2022 bis 2025; Gesamterneuerungswahlen	A-Geschäfte 4
5	1.550 Rechnungsprüfungsorgan Rechnungsprüfungsorgan; Legislatur 2022 bis 2025; Wahl	A-Geschäfte 5
6	7.871 Abfallentsorgung (inkl. Abfallstatistik) Abfallreglement; Genehmigung	A-Geschäfte 6
7	1.12 Erlasssammlung (Reglemente und Verordnungen) Organisationsreglement; Änderung; Genehmigung	A-Geschäfte 7
8	5.120 Schulanlagen (Gebäude) inkl. Fremdbenutzung Sanierung Schulhäuser; Teilsanierung SH Niederstocken; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme	B-Geschäfte 8
9	1.461 Informationen Orientierungen und Verschiedenes	C-Geschäfte 9

1 Budget 2022 und Steueranlage; Genehmigung**1**

Zuständige Gemeinderätin Wüthrich Helene
Referentin Ursula Prior

AusgangslageDie Ergebnisse im ÜberblickDie wichtigsten Eckdaten zum Budget

- Reorganisation der Archive aus den drei Fusionsgemeinden
- Führung zweite Kindergartenklasse während des ganzen Budgetjahres
- Eröffnung zweite 1./2. Klasse ab August 2022
- Wesentlich höhere Schülerzahlen in der Oberstufe
- Zunahme Aufwand an den Lastenausgleich Sozialhilfe, Öffentlicher Verkehr und neue Aufgabenteilung
- Mehraufwand in der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung
- Höhere Steuererträge Einkommens- und Vermögensteuern Natürliche Personen sowie Quellensteuern
- Massiver Rückgang der Einnahmen aus dem Finanz- und Lastenausgleich
- Buchgewinn aus dem Verkauf einer Parzelle in Oberstocken

Der Gesamtumsatz nimmt gegenüber dem Vorjahresbudget um 3.7 % oder CHF 149'800.00 zu. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2020 sinkt jedoch der Umsatz um CHF 111'368.00.

Deckung Aufwandüberschuss

Der Aufwandüberschuss im steuerfinanzierten Haushalt von CHF 53'000.00 kann durch den Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gedeckt werden.

Investitionsrechnung 2022

Für das Jahr 2022 sind Investitionen von CHF 154'000.00 geplant.

Der Gesamtkredit von CHF 260'000.00 für die Schulraumerweiterung in der Schulanlage Niederstocken wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. Juni 2021 bewilligt.

Steueranlagen, Ersatzabgaben und Gebührenansätze

Steueranlage	1.79	der einfachen Steuer
Liegenschaftssteuern	1.2 ‰	des amtlichen Wertes
Feuerwehersatzabgaben	4.1 %	der Staatssteuer
Hundetaxe	CHF 60.00	pro Tier und Jahr

Wassergebühren Ansätze ohne MWSt	CHF 150.00	Grundgebühr für angeschlossenes Gebäude
	CHF 45.00	weitere Wohnung 30 %
	CHF 90.00	Gewerblich genutzte Anbauten 60 %
	CHF 0.60	Verbrauchsgebühr pro m ³
	CHF 50.00	Löschgebühr nicht angeschlossene Baute

Abwasserentsorgung Ansätze ohne MWSt	CHF 220.00	Grundgebühr für angeschlossenes Gebäude
	CHF 66.00	weitere Wohnung 30 %
	CHF 50.00	Regenabwasser
	CHF 1.20	Verbrauchsgebühr pro m ³

Abfallbeseitigung Ansätze ohne MWSt	CHF 50.00	Grundgebühr für Einzelpersonenhaushalt
	CHF 80.00	Grundgebühr für Mehrpersonenhaushalt
	CHF 80.00	Gewerbebetriebe
	CHF 80.00	Ferienwohnungen

Erläuterungen zum Allgemeinen Haushalt der Erfolgsrechnung 2022

Der erste Entwurf des Budgets 2022 sah einen um 30 % höheren Aufwandüberschuss vor. Dies hat den Gemeinderat veranlasst, sämtliche Positionen erneut zu prüfen und Einsparungen von rund CHF 64'000.00 vorzunehmen.

0 Allgemeine Verwaltung

Im Budgetjahr werden Grossratswahlen durchgeführt. Dies erfordert Material- und Schulungskosten. Beim Personalaufwand fallen die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen Pensionskasse und Krankentaggeldversicherung höher aus, einerseits zurückzuführen auf die Altersstruktur des Personals und andererseits neue Prämiensätze.

Anlässlich der letzten Überprüfung durch das Regierungsstatthalteramt hat sich gezeigt, dass die Archivakten innert 10 Jahren seit der Fusion der drei Gemeinden zu reorganisieren sind. Hierzu wurde ein Kredit von CHF 25'000.00 eingestellt (hälftige Tranche).

Für die Liegenschaft des Verwaltungsvermögens sind keine grösseren Ausgaben vorgesehen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Neu erfolgt der Verkauf von Mofavignetten ab 1. Januar 2022 nur noch beim Strassenverkehrsamt Bern. Daher ist kein Aufwand und Ertrag mehr veranschlagt.

Der administrative Aufwand im Bauwesen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen, so dass diese Kosten mit einem 3-Jahresdurchschnitt budgetiert sind und CHF 9'000.00 höher ausfallen. Im Gegenzug sind die Einnahmen ebenfalls um CHF 7'000.00 höher berücksichtigt.

Die Entschädigung für die Periodische Kontrolle der Schutzraumplätze wurde im 2021 einmalig ausbezahlt und entfällt daher im Budgetjahr.

2 Bildung

Der zweite Kindergarten ist seit August 2021 in Betrieb und schlägt im Budget 2022 für ein ganzes Jahr zu Buche. Der Mehraufwand im Bereich Kindergarten entspricht netto CHF 4'700.00. Hinzu kommt, dass ab August 2022 eine zweite 1./2. Klasse zu eröffnen ist. Dies verursacht bei der Primarstufe zusätzliche Kosten von netto CHF 22'800.00.

In der Oberstufe ist durch die höhere Schülerzahl ein ähnliches Bild zu verzeichnen. Hier beträgt die Kostensteigerung netto CHF 41'900.00.

Für Unterhaltsarbeiten an den Schulliegenschaften wurden gegenüber dem Vorjahresbudget CHF 21'700.00 weniger eingestellt. Aufgrund der Schulraumerweiterung im Schulhaus Niederstocken und der Umnutzung einer Mietwohnung entfallen Mietzinseinnahmen von rund CHF 11'000.00.

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

4 Gesundheit

In diesen beiden Bereichen sind keine nennenswerten Abweichungen feststellbar.

5 Soziale Sicherheit

Die Entschädigung an den Lastenausgleich Sozialhilfe hat sich erhöht. Der Zuwachs beträgt CHF 22'300.00 oder 3.75 %. Der zu entrichtende Pro-Kopf-Beitrag entspricht neu CHF 577.00.

Der Beitrag an den Regionalen Sozialdienst Uetendorf senkt sich um CHF 6'700.00.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Mit geringen Kostenverschiebungen entspricht der Aufwand im Strassenbereich dem Vorjahresbudget und liegt rund CHF 10'000.00 unter dem Wert der Jahresrechnung 2020.

Der Beitrag an den Lastenausgleich Öffentlicher Verkehr erhöht sich um CHF 35.00 pro ÖV-Punkt und CHF 3.00 pro Einwohner. Neu wird das Angebot der Spätbusse (Moonliner) über den Lastenausgleich abgewickelt. Zudem erhöhen sich die Kosten um CHF 4'600.00 infolge eines Spezialkurses von Ober- nach Niederstocken, welcher die Sicherheit der Schulkinder gewährleistet.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Die Budgetwerte im Bereich Friedhof und Bestattung steigen um CHF 3'400.00 gegenüber denjenigen des Vorjahresbudgets, zurückzuführen auf Zusatzarbeiten beim Friedhof in Amsoldingen.

Die Ortsplanungsrevision sollte bis Ende Jahr abgeschlossen sein, so dass Abschreibungen von 10 % (CHF 9'700.00) über die nächsten zehn Jahre anfallen.

8 Volkswirtschaft

Für das Projekt Engiwald kann mit Kantonsbeiträgen von CHF 14'600.00 gerechnet werden.

9 Finanzen und Steuern

Für die Berechnung der Steuereinnahmen 2022 wurden die Finanzplanungshilfe des Kantons, die Prognosedaten der Steuerverwaltung und die hochgerechneten Steuereinnahmen aus dem Steuerbezugsprogramm herangezogen. Der Kanton rechnet bei den Einkommenssteuern mit einer Zuwachsrate von 2.6 %. Nach Bereinigung der Steuern 2021 (plus 0.7 %) wird für Stocken-Höfen diese Zuwachsrate angewendet. Diese Hochrechnungen ergeben bei den Einkommenssteuern Mehreinnahmen von rund CHF 58'000.00 und bei den Vermögenssteuern CHF 22'000.00 (Zuwachs von 2 %) im Vergleich zur Jahresrechnung 2020.

Diese Einschätzung ist aufgrund der gesetzlichen Einschränkungen in Zusammenhang mit Covid-19 nach wie vor ungewiss. Doch wird in der Zwischenzeit nicht mehr von dermassen negativen Ergebnissen ausgegangen, wie dies noch zu Anfangszeiten der Pandemie der Fall war. Jede Gemeinde ist durch die vielseitigen Einflüsse anders betroffen und so zeichnen sich auch die Ergebnisse unterschiedlich ab.

Die Beiträge aus dem Finanzausgleich sind markant rückläufig. Die Mindereinnahmen betragen CHF 88'700.00.

Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Auflösung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen. Die Neubewertungsreserve entstand durch die Einführung HRM2 respektive der Neubewertung der Anlagen Liegenschaften im Finanzvermögen.

Im Budgetjahr 2022 erfolgt die zweite Tranche der Auflösung im Umfang von CHF 23'400.00 zugunsten der Erfolgsrechnung.

Erläuterungen zu den Spezialfinanzierungen 2022

Wasserversorgung

Die Aufwändungen im Bereich der Wasserversorgung sind nahezu analog dem Vorjahresbudget veranschlagt. Die Anschlussgebühren werden wiederum der Einlage in den Werterhalt angerechnet.

Die Beiträge an die Wasserversorgung Blattenheid steigen um 9 %, da die Berechnungen auf dem Jahresabschluss 2020 basieren. Es wird erwartet, dass die effektiven Beiträge mit der Schlussrechnung tiefer ausfallen könnten.

Das Budget 2022 der Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 63'800.00 ab und schmälert dadurch das Eigenkapital beträchtlich. Dieses wird dadurch schneller verzehrt als ursprünglich angenommen.

Abwasserentsorgung

Analog der Wasserversorgung liegen die Aufwandpositionen im Bereich des Vorjahres. Hingegen steigt die Einlage in den Werterhalt aufgrund von höheren Wiederbeschaffungswerten sowohl bei den Gemeindeanlagen als auch dem Gemeindeanteil an regionalen Anlagen. Die Anschlussgebühren werden wiederum der Einlage in den Werterhalt angerechnet.

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung schliesst erneut mit einem beträchtlichen Defizit ab, so dass das Eigenkapital um weitere CHF 50'600.00 gesenkt wird. Der budgetierte Restwert entspricht per Ende 2022 noch knapp dem Richtwert von 33 % des jährlichen Gebührenertrages.

Abfallentsorgung

Das überarbeitete Abfallreglement liegt zur Genehmigung vor. Die geplante Gebührenerhöhung dient dazu, einen besseren Kostendeckungsgrad zu erreichen und somit die Reduktion des Eigenkapitals zu verlangsamen.

Im Bereich der Abfallentsorgung beträgt der Aufwandüberschuss ohne Gebührenerhöhung CHF 9'200.00.

Investitionen 2022

Steuerhaushalt

- Schulhaus Niederstocken, Schulraumerweiterung, zweite Tranche CHF 130'000.00
- Ortsplanungsrevision (Rest der bisherigen Kreditgutsprachen) CHF 14'000.00

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

- GEP-Überarbeitung CHF 10'000.00

Abschreibungen 2022 nach HRM2

Die geplanten Investitionen im Steuerhaushalt lösen folgende Abschreibungswerte aus:

- Schulhaus Niederstocken, Schulraumerweiterung (gesamt) CHF 10'400.00 25 Jahre
- Ortsplanungsrevision CHF 9'700.00 10 Jahre

Eigenkapital / Selbstfinanzierung

Das Eigenkapital des Allgemeinen Haushalts zeigt folgendes Bild:

	CHF
Bestand 1. Januar 2021	1'510'707
voraussichtliches Ergebnis 2021	-86'400
voraussichtliches Ergebnis 2022	-53'000
Bestand per 31. Dezember 2022	1'371'307

Die geplanten Investitionen können im 2022 nicht selber finanziert werden. Aufgrund des Eigenkapitals und der aktuellen Liquidität der Gemeinde ist der Finanzierungsfehlbetrag verkraftbar.

Zusammenzug Budgetresultate 2022

(exkl. interne Verrechnungen von CHF 20'000.00)

	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Gesamthaushalt	4'146'800	3'970'200
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-176'600
Allgemeiner Haushalt	3'570'200	3'517'200
Aufwandüberschuss / Ergebnis		-53'000
SF Wasserversorgung	213'300	149'500
Aufwandüberschuss		-63'800
SF Abwasserentsorgung	261'100	210'500
Aufwandüberschuss		-50'600
SF Abfallentsorgung	102'200	93'000
Aufwandüberschuss		-9'200

Allgemeine Übersicht

	<i>Budget 2022</i> CHF	<i>Budget 2021</i> CHF	<i>Rechnung 2020</i> CHF
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt (SG 90)	-176'600	-178'500	210'508
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt (SG 900)	-53'000	-86'400	283'503
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen (SG 901)	-123'600	-92'100	-72'995
Steuerertrag natürliche Personen (SG 400)	1'875'600	1'733'600	1'793'785
Steuerertrag juristische Personen (SG 401)	26'600	24'100	5'429
Liegenschaftssteuer (SG 4021)	194'000	190'000	193'887
Nettoinvestitionen (SG 5 ./ 6)	154'000	531'000	162'736

Erfolgsrechnung - Zusammengug nach Funktionen Erfolgsrechnung

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gesamttotal	4'166'800	4'166'800	4'017'000	4'017'000	4'278'168	4'278'168
0 Allgemeine Verwaltung	571'800	52'900	531'200	52'900	527'543	83'525
Netto Aufwand		518'900		478'300		444'018
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	111'900	53'300	113'800	62'400	145'456	58'438
Netto Aufwand		58'600		51'400		87'018
2 Bildung	1'377'800	371'900	1'277'400	334'600	1'097'636	310'262
Netto Aufwand		1'005'900		942'800		787'374
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	25'200	1'200	24'700	1'200	19'529	200
Netto Aufwand		24'000		23'500		19'329
4 Gesundheit	8'400		7'700		5'608	
Netto Aufwand		8'400		7'700		5'608
5 Soziale Sicherheit	917'700	21'700	883'100	10'600	816'183	3'202
Netto Aufwand		896'000		872'501		812'982
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	268'000	5'100	257'800	5'100	270'433	13'725
Netto Aufwand		262'900		252'700		256'709
7 Umweltschutz und Raumordnung	646'800	578'600	627'500	562'300	785'837	740'315
Netto Aufwand		68'200		65'200		45'522
8 Volkswirtschaft	14'400	63'200	12'900	50'600	9'420	46'220
Netto Ertrag		48'800		37'700		36'800
9 Finanzen und Steuern	224'800	3'018'900	280'900	2'937'300	600'522	3'022'282
Netto Ertrag		2'794'100		2'656'400		2'421'760

Erfolgsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Gesamttotal	4'166'800	4'166'800	4'017'000	4'017'000	4'278'168	4'278'168
3 Aufwand	4'166'800		4'017'000		3'994'665	
30 Personalaufwand	552'900		539'000		505'091	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	853'000		847'500		1'028'774	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	126'700		120'100		128'599	
34 Finanzaufwand	21'000		38'500		11'920	
35 Einlagen in Fonds und SF	179'300		164'200		179'305	
36 Transferaufwand	2'413'900		2'244'400		2'120'976	
38 Ausserordentlicher Aufwand	-		43'300		-	
39 Interne Verrechnungen	20'000		20'000		20'000	
4 Ertrag		3'990'200		3'838'500		4'205'173
40 Fiskalertrag		2'166'100		2'011'900		2'099'869
41 Regalien und Konzessionen		47'000		47'000		46'220
42 Entgelte		418'700		419'800		454'172
43 Verschiedene Erträge		-		-		1'725
44 Finanzertrag		209'200		126'800		285'983
45 Entnahmen aus Fonds und SF		101'000		113'200		293'589
46 Transferertrag		1'004'800		1'033'100		1'003'616
48 Ausserordentlicher Ertrag		23'400		66'700		-
49 Interne Verrechnungen		20'000		20'000		20'000
9 Abschlusskonten		176'600		178'500	283'503	72'995
90 Abschluss Erfolgsrechnung		176'600		178'500	283'503	72'995

Investitionsrechnung - Zusammenzug nach funktionaler Gliederung

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2 Bildung	130'000		221'000		720	
Netto Ausgaben		130'000		221'000		720
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-		100'000		22'893	
Netto Ausgaben		-		100'000		22'893
7 Umweltschutz und Raumordnung	24'000		210'000		139'123	
Netto Ausgaben		24'000		210'000		139'123
9 Nettoinvestitionen		154'000		531'000		162'736

Rechtliches / Zuständigkeit

- Das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sind gemeinsam zu beschliessen, Gemeindeverordnung Art. 68 Abs. 1.
- Gemäss Art. 4 Bst. b Organisationsreglement (OgR) beschliesst die Versammlung das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- a) die Gemeindesteueranlage von unverändert 1.79 der einfachen Steuer zu genehmigen,
- b) die Liegenschaftssteueranlage von unverändert 1.20 ‰ des amtlichen Wertes zu genehmigen,
- c) das Budget 2022 zu genehmigen, bestehend aus (exkl. interne Verrechnungen):

	<i>Aufwand CHF</i>	<i>Ertrag CHF</i>
Gesamthaushalt	4'146'800.00	3'970'200.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-176'600.00
Allgemeiner Haushalt	3'570'200.00	3'517'200.00
Aufwandüberschuss / Ergebnis		-53'000.00
SF Wasserversorgung	213'300.00	149'500.00
Aufwandüberschuss		-63'800.00
SF Abwasserentsorgung	261'100.00	210'500.00
Aufwandüberschuss		-50'600.00
SF Abfallentsorgung	102'200.00	93'000.00
Aufwandüberschuss		-9'200.00

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Gemeindepräsident schliesst die Diskussion, stellt fest, dass nur der Antrag des Gemeinderates vorliegt und lässt über diesen abstimmen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

- d) die Gemeindesteueranlage von unverändert 1.79 der einfachen Steuer wird genehmigt,
- e) die Liegenschaftssteueranlage von unverändert 1.20 ‰ des amtlichen Wertes wird genehmigt,
- f) das Budget 2021 wird genehmigt, bestehend aus (exkl. interne Verrechnungen):

	<i>Aufwand CHF</i>	<i>Ertrag CHF</i>
Gesamthaushalt	3'997'000.00	3'818'500.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-178'500.00
Allgemeiner Haushalt	3'434'700.00	3'348'300.00
Aufwandüberschuss / Ergebnis		-86'400.00
SF Wasserversorgung	214'500.00	166'800.00

Aufwandüberschuss		-47'700.00
SF Abwasserentsorgung	246'100.00	215'400.00
Aufwandüberschuss		-30'700.00
SF Abfallentsorgung	101'700.00	88'000.00
Aufwandüberschuss		-13'700.00

8.101 Finanzplanung
2 Finanzplanung; Finanzplan 2022 - 2026; Kenntnisnahme

B-Geschäfte
2

Zuständige Gemeinderätin Wüthrich Helene
Referentin Ursula Prior

Ausgangslage

Der Finanzplan hat zum Ziel, die Gemeinde über ihre finanzielle Situation, über die voraussichtliche Entwicklung des ordentlichen Aufwandes und Ertrags sowie über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu informieren. Er soll weiter aufzeigen, ob die geplanten Investitionen der nächsten Jahre für die Gemeinde finanziell tragbar sind.

Der Finanzplan bildet damit die Grundlage für finanzpolitische Entscheide, Investitionsplanung, Festsetzung der Steueranlage, Anpassung der Gebührentarife, Lenkung der möglichen Bautätigkeit und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen.

Mit dem Finanzplan werden keine Ausgaben oder Einnahmen beschlossen. Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung als Information zur Kenntnis gebracht. Die Ausgaben können sich im Laufe der kommenden fünf Jahre verändern oder es können sich Finanzierungsmöglichkeiten erschliessen. Rechtlich verbindlich ist immer nur das von der Gemeindeversammlung genehmigte Jahresbudget.

Grundlagen

- Jahresrechnung 2020
- Budgets 2021 und 2022
- Aktualisiertes Investitionsprogramm 2022–2026
- Den aktuellen Wirtschaftsentwicklungen angepasste Prognoseannahmen gemäss den Empfehlungen der Kantonalen Planungsgruppe Bern, unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Entwicklung und Prognosen
- Finanzplanungsunterlagen des Kantons Bern zur Berechnung der Zahlungen an den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Annahmen und Einflussfaktoren für die Finanzplanung 2022 bis 2026

- Steueranlage 1.79
- Liegenschaftssteuer 1.2 ‰
- Spezialfinanzierungen: unveränderte Gebührenansätze
- Einlage von 60 % in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung
- Einlage von 60 % in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserentsorgung
- Zunahme Personalaufwand 1.0 %

- Zunahme Sachaufwand 0.5 bis 1.0 %
- Jährliche, geringe Zunahme der Wohnbevölkerung
- Zinssätze für neues Fremdkapital von 0.5 %
- Auflösung der Neubewertungsreserve ab 2021

Der vorliegende Finanzplan hat der Gemeinderat an seinen Sitzungen vom 19. Oktober und 2. November 2021 beraten und genehmigt. Dieser wird der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2021 zur Kenntnis gebracht. Zudem liegt dieser auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und kann zusammen mit dem Budget 2022 bezogen werden.

Finanz- und Lastenausgleich

Die Beiträge an die Lastenausgleichssysteme wurden von der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern übernommen und in die Planjahre eingesetzt. Nachfolgende Aufstellung ergibt eine Kostensteigerung von 0.63 % bis im Jahr 2026 respektive CHF 7'210.00, was rund 0.07 Steuerzehntel entspricht.

Lastenausgleich (in CHF)	2022	2023	2024	2025	2026
Ergänzungsleistungen	248'230	254'120	260'320	261'350	266'510
Familienzulagen	6'180	6'200	6'200	6'200	6'200
Sozialhilfe	594'310	628'060	611'540	598'110	588'810
Öffentlicher Verkehr	107'150	103'400	100'450	103'980	104'100
Neue Aufgabenteilung	190'550	190'070	189'040	189'040	188'010
Total Lastenverteiler	1'146'420	1'181'850	1'167'550	1'158'680	1'153'630
Einwohner	1025	1029	1032	1033	1033
Lastenausgleich pro Einwohner	1'118	1'149	1'131	1'122	1'117

Der Harmonisierungsfaktor beträgt 1.65 Einheiten für den ordentlichen Steuerertrag und 1.25 für die Liegenschaftssteuer, Abweichungen in der Steuerkraft vom kantonalen Mittel werden mit 37 % ausgeglichen. Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) beträgt in den Jahren 2022 bis 2026 zwischen 66.68 bis 70.35. Die Einwohnergemeinde Stocken-Höfen wird dadurch in diesem Zeitraum zwischen CHF 341'534.00 und CHF 313'889.00 als Disparitätenabbau aus dem Finanzausgleich erhalten.

Einfacher erklärt: Je höher die Steuereinnahmen sind, umso tiefer fällt der Disparitätenabbau aus dem Finanzausgleich aus.

Neue Investitionen ab 2022

Allgemeiner Haushalt

Die Jahre ab 2022 enthalten Nettoinvestitionen von CHF 857'000.00, durchschnittlich pro Jahr CHF 171'000.00. Der grösste Anteil (65 %) ist für den Strassenunterhalt eingesetzt.

Insgesamt verursachen die neuen Investitionen einen Abschreibungsbedarf von CHF 198'000.00.

Gebührenfinanzierter Haushalt

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung plant aktuell keine Investitionen.

In der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung sind Investitionen vorgesehen. Im 2024 betrifft dies den Umbau Regenbecken Ableitung Glütschbach mit CHF 100'000.00 und in den Jahren 2022 und 2023 die GEP-Überarbeitung mit je CHF 10'000.00 pro Jahr.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung (in CHF)	2022	2023	2024	2025	2026
Rechnungsergebnisse	-63'800	-64'600	-65'400	-66'200	-67'000
Eigenkapital Rechnungsausgleich	170'100	105'400	40'000	-26'200	-93'300
Vorfinanzierung Werterhalt	1'298'400	1'326'600	1'354'900	1'383'100	1'411'400
Verwaltungsvermögen	265'500	262'100	258'700	255'300	251'900

Der Kostendeckungsgrad in den Planjahren ist ungenügend. Der Finanzplan zeigt auf, dass spätestens im 2024 die Anpassung der Gebühren ab 1. Januar 2025 vorzunehmen ist.

Die Einlage in den Werterhalt wird mit der minimalen Einlage von 60 % vorgenommen. Aus dem Werterhalt können die werterhaltenden Unterhaltsmassnahmen und jährlichen Abschreibungen entnommen werden. Der Werterhalt ist solange zu äufnen, bis 25 % vom Wiederbeschaffungswert erreicht sind. Aktuell entspricht der Wert 15.25 %.

Abwasserentsorgung (in CHF)	2022	2023	2024	2025	2026
Rechnungsergebnisse	-50'600	-67'300	-68'000	-68'800	-69'500
Eigenkapital Rechnungsausgleich	51'000	-16'300	-84'300	-153'100	-222'600
Vorfinanzierung Werterhalt	2'231'100	2'294'400	2'355'700	2'416'900	2'478'200
Verwaltungsvermögen	73'400	79'000	172'600	166'200	159'800

In der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung zeichnen sich jährlich ebenfalls Aufwandüberschüsse ab und weisen somit auf einen ungenügenden Kostendeckungsgrad hin. Das Eigenkapital wird sehr schnell abgebaut sein, so dass spätestens im 2022 die Anpassung der Gebühren ab 1. Januar 2023 angezeigt ist.

Die Einlage in den Werterhalt wird mit der minimalen Einlage von 60 % vorgenommen. Aus dem Werterhalt können die werterhaltenden Unterhaltsmassnahmen und jährlichen Abschreibungen entnommen werden. Der Werterhalt ist solange zu äufnen, bis 25 % vom Wiederbeschaffungswert erreicht sind. Aktuell entspricht der Wert 16.03 %.

Abfallentsorgung (in CHF)	2022	2023	2024	2025	2026
Rechnungsergebnisse	-9'200	-9'700	-10'300	-10'800	-11'300
Eigenkapital Rechnungsausgleich	53'000	43'200	33'000	22'200	10'800

Der Kostendeckungsgrad in den Planjahren ist nahezu genügend, jedoch sinkt das Eigenkapital unter den Richtwert von einem Drittel der Gebühreneinnahmen. Der Bedarf liegt bei rund CHF 30'000.00.

Ergebnisse der Finanzplanung

Gesamthaushalt (in CHF)	2022	2023	2024	2025	2026
Gesamtinvestitionen	154'000	176'000	267'000	140'000	140'000
Fremdmittelentwicklung	0	0	0	0	0
Investitionsfolgekosten	31'000	39'000	47'000	47'000	58'000
Ergebnisse ER mit Folgekosten Investitionen	-178'000	-305'000	-290'000	-271'000	-288'000

Unter Berücksichtigung der Gesamtinvestitionen in den Jahren 2022 bis 2026 von CHF 877'000.00 und der daraus resultierenden Folgekosten wird die Erfolgsrechnung in den Planjahren durchwegs negative Rechnungsergebnisse ausweisen.

Die Aufnahme von Fremdmitteln zeichnet sich im letzten Jahr der Planperiode ab.

Allgemeiner Haushalt (in CHF)	2022	2023	2024	2025	2026
Gesamtinvestitionen	144'000	166'000	267'000	140'000	140'000
Fremdmittelentwicklung	0	0	0	0	0
Investitionsfolgekosten	29'000	34'000	40'000	40'000	51'000
Ergebnisse ER mit Folgekosten Investitionen	-55'000	-163'000	-146'000	-125'000	-140'000

Allgemeiner Haushalt (in CHF)	2022	2023	2024	2025	2026
Entwicklung Neubewertungsreserve	70'100	46'700	23'300	0	0
Entwicklung Finanzpolitische Reserve	478'700	478'700	478'700	478'700	478'700
Entwicklung Bilanzüberschuss	1'456'200	1'292'700	1'146'800	1'021'600	881'900

Der vorliegende Finanzplan 2022 – 2026 soll einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen in den nächsten fünf Jahren geben. Er ist für den Gemeinderat ein strategisches Hilfsmittel und wird jährlich überarbeitet. Die externen, nicht unmittelbar beeinflussbaren Faktoren wie Wirtschaftslage und Gesetzgebung bestimmen weitgehend den Handlungsspielraum der Gemeinden.

Der Finanzplan 2022 – 2026 ist geprägt durch folgende Sachverhalte:

- Die Kostensteigerung im Bildungsbereich aufgrund der zweiten Kindergartenklasse, der zweiten 1./2. Klasse und der höheren Schülerzahlen Sekundarstufe I belastet die Erfolgsrechnung der Gemeinde in den Planungsjahren zusätzlich.
- Die ungewissen Auswirkungen der Pandemie erschweren die Finanzplanung. Tendenziell scheinen die Prognosen nicht mehr so negativ zu sein wie noch vor einem Jahr angenommen. Die Berechnungen sind daher unter Berücksichtigung der kantonalen Empfehlungen erfolgt.
- Die Zunahme der Steuereinnahmen wird durch tiefere Beiträge aus dem Lastenausgleich nahezu beseitigt.
- Die mit der Einführung von HRM2 gebildete Neubewertungsreserve muss ab 2021 innert fünf Jahren aufgelöst werden. Dies führt bis ins Jahr 2025 zu einem jährlichen Mehrertrag (ist hingegen nicht liquiditätswirksam).
- Im Planungszeitraum sind gemäss Investitionsprogramm gesamthaft Nettoinvestitionen von CHF 877'000.00 zu verzeichnen. Davon entfallen CHF 857'000.00 auf den steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt. CHF 20'000.00 sollen in der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung investiert werden.

Die negativen Ergebnisse in der Erfolgsrechnung während der ganzen Planperiode zusammen mit den kostenintensiven Investitionen führen dazu, dass die Gemeinde Stocken-Höfen im letzten Jahr (2026) Fremdmittel aufnehmen müssen.

Die Aufwandüberschüsse können zwar noch durch den Bilanzüberschuss und zum Teil der finanzpolitischen Reserve gedeckt werden, doch wird das Eigenkapital stetig auf rund CHF 881'900.00 abgebaut. Dies entspricht rund 8.1 Steuerzehnteln.

Der Gemeinderat ist sich der Lage bewusst und ist bestrebt, nur die allernötigsten Investitionen in die Wege zu leiten und den Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten.

Rechtliches / Zuständigkeit

Gemäss Art. 64 der Gemeindeverordnung erstellen die Gemeinden einen Finanzplan. Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts in den nächsten vier Jahren und dient dem Gemeinderat als Planungsmittel. Der Gemeinderat beschliesst den jährlichen Finanzplan und bringt ihn der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:
Vom Finanzplan 2022 bis 2026 ist Kenntnis zu nehmen

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Gemeindepräsident schliesst die Diskussion, stellt fest, dass nur der Antrag des Gemeinderates vorliegt und lässt über diesen abstimmen.

Beschluss

Vom Finanzplan 2022 bis 2026 wird Kenntnis genommen.

4.211 Ortsplanung, Verkehrsplanung-Weisungen, Empfehlungen A-Geschäfte
3 Ortsplanungsrevision OPR 17+; Genehmigung **3**

Referent Stephan Renfer

Ausgangslage

Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Stocken-Höfen richtet sich aktuell immer noch nach den drei Baureglementen der Ortsteile Höfen sowie Ober- und Niederstocken und den entsprechenden Planunterlagen.

Bei der aktuellen Ortsplanungsrevision handelt es sich um eine rein technische Planung, ohne dass Land neu einer Bauzone zugewiesen wird. Solche Einzonungen sind aufgrund der übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton für die Gemeinde Stocken-Höfen zurzeit nicht möglich, da gemäss den Berechnungsvorgaben kein Wohnraumbedarf nachgewiesen werden kann. Folgende Gründe lösten die Revision aus:

- Hauptgrund war die Zusammenführung der drei bestehenden Baureglemente. Zudem haben sich die an die regionale Bauverwaltung «RegioBV Westamt» angeschlossenen Gemeinden entschieden,

ihre Baureglemente zu harmonisieren. Dazu stand den Gemeinden ein BMBV-konformes Musterreglement zur Verfügung. Durch diese Harmonisierung kommt es unter anderem zu einer Vereinfachung bei der Handhabung der Bauvorschriften.

- Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) müssen die bernischen Gemeinden abschliessend vorgegebene einheitliche Baubegriffe und Messweisen verwenden. Die Reglemente müssen bis am 31. Dezember 2023 angepasst werden.
- Überprüfung bzw. Aufhebung der bestehenden Überbauungsordnungen (UeO), da vor allem die Gemeinde Niederstocken früher planungsbefreit war und deshalb alle Regelungen mittels Überbauungsordnungen getroffen hatte.
- Mit der Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Revision der kantonalen Wasserbaugesetzgebung werden die bisher geschützten Uferbereiche durch Gewässerräume abgelöst. Diese sind im Sinne der übergeordneten Vorgaben zu definieren und im Zonenplan darzustellen.

Im August 2018 hat der Gemeinderat den Beschluss gefällt, die Ortsplanungsrevision anzugehen und beauftragte die ALPGIS Raumentwicklung GmbH mit der Planung und Umsetzung der Revision und der fachlichen Beratung der Gemeinde. Die gesamte Planung wurde von der nicht ständigen Kommission «Ortsplanung» begleitet und unterstützt. Nebst den Gemeindevertretern und den Mitarbeitenden des Planungsbüros wurde darauf geachtet, dass in der Kommission Vertreter aller Ortsteile Einsitz hatten.

Die Bevölkerung hatte das erste Mal im Rahmen der Mitwirkung, welche in der Zeit vom 24. Juni bis am 7. August 2019 öffentlich auflag, die Möglichkeit sich zu der Ortsplanung zu äussern. Zur Meinungsbildung führte der Gemeinderat am 28. Juni 2019 in der Mehrzweckhalle Höfen eine Informationsveranstaltung durch, an welcher ausführlich über die Inhalte der Revision orientiert und Fragen beantwortet wurden. Im Anschluss konnten die überarbeiteten Unterlagen Ende Oktober 2019 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht werden.

Durch eine Fristverlängerung, welche das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Ende Januar 2020 kommunizierte, erhielt die Gemeinde den Vorprüfungsbericht erst Ende Mai 2020. Die diversen Mängel und Nachbearbeitungen (u.a. Festlegung der Waldgrenzen), welche vom AGR verlangt wurden, bedingten nochmals eine eingehende Überarbeitung der Unterlagen. Aufgrund der vielen Anpassungen und Ergänzungen entschied sich der Gemeinderat, die Unterlagen zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen. Nach Erhalt des neuerlichen Berichts mussten nur noch marginale Anpassungen vorgenommen werden und die gesamte Ortsplanungsrevision (bestehend aus Erläuterungsbericht, Baureglement, Bau- und Schutzzonenplan sowie Zonenplan Gewässerraum mit gleichzeitiger Auflage der Waldfeststellung im Zonenplan) wurde vom 17. Juni – 19. Juli 2021 zur öffentlichen Auflage gebracht. Alle Betroffenen konnten während dieser Zeit die vorgenannten Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung einsehen. In diesem Verfahrensschritt gingen auf der Verwaltung zwei Einsprachen ein:

- Ein betroffener Einwohner verlangt, dass auf die Aufhebung der UeO Schindlern verzichtet wird. Mit diesem Einsprecher wurde am 20. September 2021 eine Einspracheverhandlung durchgeführt.
- Ein weiterer betroffener Einwohner verlangt, dass auf die Aufhebung der UeO Bachmatte verzichtet wird. Der Einsprecher verzichtete kurzfristig auf die Teilnahme an dem Verhandlungsgespräch.

Am 11. November 2021 ging auf der Gemeindeverwaltung der vollumfängliche Rückzug der Einsprache zur Aufhebung der UeO Schindlern ein! Somit verbleibt zum Genehmigungszeitpunkt nur noch die Einsprache zur Aufhebung der UeO Bachmachtte aufrechterhalten. Allerdings musste diese für ungültig erklärt werden, da sie nicht in schriftlicher Form mit Originalunterschrift eingereicht wurde.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2021 die Ortsplanungsrevision Stocken-Höfen bestehend aus dem Baureglement, Bau- und Schutzzoneplan sowie Zonenplan Gewässerraum gemäss der Fassung der öffentlichen Auflage, Datum vom 17. Juni 2021, zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet, ohne auf die unerledigten Einsprachen einzugehen. Über diese wird das AGR im Genehmigungsverfahren abschliessend entscheiden.

Rechtliches / Zuständigkeit

Planungsbehörde ist der Gemeinderat (Art. 66 Ziff. 1 BauG)

Planungsgeschäfte und Erlassgenehmigungen bedürfen der Genehmigung durch den Souverän.

Die Vorschriften und Pläne der Gemeinden und der Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion. Diese prüft, ob sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind. Sie entscheidet über die Einsprachen mit voller Überprüfungsbefugnis (Art. 61 Ziff. 1 BauG).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

Die Ortsplanungsrevision Stocken-Höfen bestehend aus dem Baureglement, Bau- und Schutzzoneplan sowie Zonenplan Gewässerraum gemäss der Fassung der öffentlichen Auflage, Datum vom 17. Juni 2021, ist zu genehmigen, ohne auf die noch unerledigte Einsprache einzugehen

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Gemeindepräsident schliesst die Diskussion, stellt fest, dass nur der Antrag des Gemeinderates vorliegt und lässt über diesen abstimmen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Die Ortsplanungsrevision Stocken-Höfen bestehend aus dem Baureglement, Bau- und Schutzzoneplan sowie Zonenplan Gewässerraum gemäss der Fassung der öffentlichen Auflage, Datum vom 17. Juni 2021, wird genehmigt, ohne auf die noch unerledigte Einsprache einzugehen

4 Gemeinderat; Legislatur 2022 bis 2025; Gesamterneuerungswahlen**4****Referent** Andreas Stauffenegger / Ruth Weixelbaumer**Ausgangslage**

Die aktuelle Legislatur läuft Ende 2021 aus. In den Ausgaben des Thuner Amtsanzeigers vom 9. und 16. September 2021 wurde mittels Wahlanordnung bekanntgegeben, dass anlässlich der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021 die Gesamterneuerungswahlen für die Legislatur vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 stattfinden. Die Frist für die Anmeldung von Wahlkandidaten lief am 11. Oktober 2021 ab. Nach Ablauf der Frist lagen folgende Kandidaturen vor:

- Maier Olivier, 1971, Speckhubel 14, 3631 Höfen (bisher)
- Renfer Stephan, 1971, Bachmatte 6, 3632 Oberstocken (bisher)
- Schär Gracia, 1967, Mettenbühlstrasse 10, 3631 Höfen (bisher)
- Weltert Jakob, 1982, Stockentalstrasse 91, 3632 Oberstocken (bisher)
- Bruni Fritz, 1954, Mettenbühlstrasse 4, 3631 Höfen (neu)
- Kramer Michael, 1983, Sägemooos 23, 3632 Niederstocken (neu)
- Wagner Heinz, 1958, Halten 1, 3632 Oberstocken (neu)

Rechtliches / Zuständigkeit

Da mehr Vorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder geheim (Art. 57 Ziff. 6 OgR).

Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht ist gewählt (Art. 61 Ziff. 2 OgR); erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen (relatives Mehr) (Art. 62 OgR).

Diskussion

Die Kandidaten stellen sich der Versammlung vor und der Gemeindepräsident stellt an jeden folgende Fragen:

- Warum sollen die Bürger gerade Sie wählen?
- Wie stellen Sie sich die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat vor?

Bruni Fritz

- Er hat Zeit für dieses Amt und er würde sich freuen, die Gemeinde zu unterstützen
- Am Anfang muss er sicher vieles lernen und sich einarbeiten, aber ist zuversichtlich, dass er mit den Ratsmitgliedern zurechtkommt. Wird sich aber nicht scheuen seine Meinung einzubringen.

Kramer Michael

- Er wohnt seit 4 Jahren in der Gemeinde und möchte dieser etwas zurückgeben
- Er ist ein Teamplayer, dies ist wichtig aber er will auch engagiert arbeiten und die Gemeinde weiterbringen.

Wagner Heinz

- Er engagiert sich bereits jetzt in vielen Bereichen (z.B. Bobclub) und wohnt sehr gerne in der Gemeinde. Da er im nächste Sommer in Frühpension geht hat er mehr Zeit zur Verfügung und möchte Verantwortung in der Gemeinde übernehmen und etwas für sie tun
- Er sieht sich als Teamplayer, will den Gemeinderat unterstützen und helfen dafür zu sorgen, dass es der Gemeinde gut geht

Die Gemeindeschreiberin erläutert anhand der Power-Point-Präsentation das Wahlprozedere.

Weitere Fragestellungen oder Wortmeldungen aus der Versammlung werden nicht verlangt.

Der Gemeindepräsident schliesst die Diskussion und bittet die Anwesenden die Wahlzettel des ersten Wahlgangs auszufüllen und in die von den Verwaltungsangestellten herumgereichten Urnen zu legen.

Ergebnis des ersten Wahlgangs

Das Ergebnis des ersten Wahlgangs präsentiert sich wie folgt:

Ausgeteilte Wahlzettel 56

Eingelangte Wahlzettel 56

 leer 0

 ungültig 0

 gültig 56

Absolutes Mehr 28

(Massgebende Stimmen 334 : doppelte Anzahl Sitze 12 = 27.83 / nächsthöhere ganze Zahl)

Das absolute Mehr erreicht und somit im ersten Wahlgang gewählt sind:

Namen	Stimmen
Bruni Fritz (neu)	54
Kramer Michael (neu)	48
Maier Olivier (bisher)	56
Renfer Stephan (bisher)	49
Schär Gracia (bisher)	55
Weltert Jakob (bisher)	56

Stimmen hat erhalten: Wagner Heinz (neu): 16

Da im ersten Wahlgang so viele Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben, wie Sitze zu vergeben sind, wird ein zweiter Wahlgang obsolet.

5 Rechnungsprüfungsorgan; Legislatur 2022 bis 2025; Wahl**5****Referent** Stauffenegger Andreas**Ausgangslage**

Die Firma ROD Treuhand AG ist das Revisionsorgan der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 wurde sie auf vier Jahre gewählt. Für die Legislatur 2022 bis 2025 ist das Rechnungsprüfungsorgan neu zu wählen.

Rechtliches / Zuständigkeit

Gemäss Art. 15 des Organisationsreglements erfolgt die Rechnungsprüfung durch eine privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. Die Zuständigkeit für die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans liegt bei der Gemeindeversammlung.

Erwägungen / Auswirkungen

Die ROD Treuhand AG hat in den vergangenen acht Jahren sowohl hinsichtlich der Fachkompetenz, der Dienstleistungen als auch mit den stets raschen Hilfeleistungen überzeugt. Sie ist Spezialistin im öffentlichen Rechnungswesen und geniesst bei Gemeinden und Unternehmungen der öffentlichen Hand einen sehr guten Ruf.

Das offerierte Kostendach der ROD Treuhand AG entspricht den Rechnungsstellungen in den letzten vier Jahren und verzeichnet keine Erhöhung. Daher drängt sich aktuell kein Wechsel zu einem neuen Rechnungsprüfungsorgan auf. Konstanz bei der Rechnungsprüfung ist wichtig und Professionalität verbunden mit Zuverlässigkeit hat sich bei der Zusammenarbeit mit der ROD Treuhand AG sehr bewährt. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der ROD Treuhand AG gemäss Gemeindegesetz und Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden sind erfüllt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

Die ROD Treuhand AG ist als Rechnungsprüfungsorgan für die Legislatur 2022 bis 2025 zu wählen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Gemeindepräsident schliesst die Diskussion, stellt fest, dass nur der Antrag des Gemeinderates vorliegt und lässt über diesen abstimmen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Die ROD Treuhand AG wird als Rechnungsprüfungsorgan für die Legislatur 2022 bis 2025 gewählt.

6 Abfallreglement; Genehmigung**6****Referent** Renfer Stephan**Ausgangslage**

Am 24. Mai 2013 haben die Stimmberechtigten von Höfen, Oberstocken und Niederstocken das Organisationsreglement für die neu fusionierte Gemeinde Stocken-Höfen genehmigt. Sie haben damit gleichzeitig festgelegt, welche Reglemente für die neue Gemeinde weitergelten, bis sie überarbeitet sind. Im Bereich der Abfallentsorgung gilt seither das Reglement der ehemaligen Gemeinde Niederstocken.

Nach der Überarbeitung des Musterreglementes durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) und der Erkenntnis, dass in der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung in absehbarer Zeit die Kostendeckung nicht mehr gewährleistet ist, entschied sich die Gemeinde, dass jetzt der richtige Zeitpunkt gekommen ist, um das alte Abfallreglement abzulösen. Ein eigens eingesetzter Ausschuss hat sich mit der Überarbeitung des Reglementes auseinandergesetzt.

Nebst der Reglementsanpassung wurde entschieden, eine Abfallverordnung zu erstellen. Verordnungen haben den Vorteil, dass Details und Gebührenfestlegungen anstatt als Anhang zum Reglement, dort festgehalten und Änderungen durch den Gemeinderat beschlossen werden können.

Das neue Abfallreglement und die Abfallverordnung sollen am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Inhalt des neuen Reglements

Das vorliegende neue Abfallreglement basiert auf dem kantonalen Mustererlass und weicht nur in wenigen Punkten davon ab.

Um ein Defizit im Bereich Abfallentsorgung zu vermeiden müssen die Grundgebühren erhöht werden. Bis anhin erfolgte eine Abstufung nach Mehr- und Einzelpersonenhaushalten / Ferienwohnungen und Betrieben. Zur Vereinfachung der Gebührenerhebung wurde entschieden, dass keine Abstufungen mehr gemacht werden, sondern eine einheitliche Grundgebühr festgelegt wird. Diesem Aspekt liegt unter anderem zu Grunde, dass die Infrastruktur (Entsorgung, Unterhalt Sammelstellen, Personalkosten etc.) keinen Unterschied bezüglich Haushalt- und Betriebsgrössen macht. Zudem wird damit das Verbraucherprinzip mehr Gewicht erhalten. Nach internen Berechnungen, unter Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung, wurde die einheitliche Grundgebühr auf CHF 90.00/Jahr festgelegt.

Eingehend diskutiert wurde das Thema Grünabfälle und was diese Abfälle zukünftig beinhalten dürfen und vor allem, ob dafür – analog von vielen anderen Gemeinden – eine Gebühr erhoben werden soll. Auch in Anbetracht der Erhöhung der Grundgebühr wurde entschieden, dass die Gemeinde den Grünabfall auch weiterhin **kostenlos** entsorgt. Dem gegenüber wurde festgelegt, dass Speisereste ab nächstem Jahr nicht mehr via Grüngutsammlung entsorgt werden dürfen (Art. 3).

Nachstehend werden die wichtigsten weiteren Änderungen stichwortartig aufgeführt:

Änderungen im Abfallreglement

- Neue Regelung in Art. 9, dass die Sammelstellen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden dürfen und die Abfälle möglichst zu trennen sind.
- Zusätzliche Aufführung von Abfällen, welche von der Abfuhr ausgeschlossen sind (Art. 16).
- Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen schweizweit dürfen nicht mehr via Reglement/Siedlungsabfälle geführt werden. Mit diesen Unternehmen müssen separate Vereinbarungen für die Abfallentsorgung getroffen werden
- Die Eigentümer von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin/Ölabscheidern sind verpflichtet, für deren Leerung selber zu sorgen.
- Neu hat der Gemeinderat die Befugnis, die Inhaber von illegal entsorgten Abfällen zu ermitteln; nötigenfalls mittels Durchsuchung der Behälter und Säcke.
- Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen werden verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch ein Abfallkonzept einzureichen.
- Neue Regelung, dass Bussen durch den Gemeinderat in Form von Verfügungen eröffnet werden.

Änderungen in der Abfallverordnung (vorher Gebührentarif)

- Die Gemeinde kann bei Bedarf vorgeben, dass Container mit Datenträger (Chip, Transponder) ausgerüstet werden müssen.
- Die Grundgebühren werden jeweils am 30. November des laufenden Jahres fällig.
- Die Gebühren gelten ebenfalls für leerstehende Wohnungen und inaktive Betriebe.
- Neu wird die Vereinbarung bezüglich Entsorgung Tierkadaver erwähnt.

Kosten / Finanzierung

Gemäss Finanzplan 2022-2026 sinkt das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfall kontinuierlich bis Ende 2026 auf CHF 10'800.00. Um dem Abbau entgegenzuwirken wird eine Tarifierpassung empfohlen.

Wird die Grundgebühr entsprechend erhöht (ausgehend von CHF 10.00 auf Mehrpersonenhaushalte), ergibt sich nach aktueller Planung ein Eigenkapital bis Ende 2026 von geschätzten CHF 49'500.00. Die höheren Einnahmen bewirken, dass nur noch mit geringen Aufwandüberschüssen zu rechnen ist und in der Folge der Abbau des Eigenkapitals merklich verzögert wird. Die Kostendeckung kann über längere Zeit nahezu erreicht werden.

Rechtliches / Zuständigkeit

Gemäss Art. 4 Bst. a und Art. 14 OgR beschliesst die Gemeindeversammlung die Annahme, Abänderung und Aufhebung vom Abfallreglement.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

Das neue Abfallreglement ist zu genehmigen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Diskussion

Mani Martin möchte wissen, wieviel die Gemeinde für die Grüngutentsorgung bezahlen muss. Die Gratis-Grünabfuhr entspricht für ihn nicht dem Verursacherprinzip.

Der Ressortvorsteher gibt an, dass die Grünabfuhr die Gemeinde jährlich rund CHF 26'000.00 kostet.

Greber Roland hat das Gefühl, dass manchmal Abfall (von Privatliegenschaften) verbrannt wird, kann die Gemeinde dagegen auch etwas unternehmen?

Der Gemeindepräsident hält fest, dass dazu die Kontrollen des Kaminfegers dienen und das illegales verbrennen von Abfällen ein Straftatbestand darstellt.

Fritz Anna Maria spricht sich klar gegen die einheitliche Grundgebühr aus. Sie zweifelt deren Zulässigkeit an und ist der Meinung, dass dieses Vorgehen das Verursacherprinzip verletzt.

Der Ressortvorsteher entgegnet, dass das Verursacherprinzip sehr wohl funktioniert und zwar über die sogenannte Sackgebühr – wer viel Abfall generiert braucht mehr Abfallsäcke. Allerdings müssen die gesamten Infrastrukturkosten mit dem Ertrag aus den Grundgebühren finanziert werden und diese entstehen unabhängig von einer Haushalts- oder Betriebsgrösse.

Schwendimann Martin hält fest, dass er als Waldbesitzer sehr froh ist, wenn der Grünabfall auch weiterhin kostenlos entsorgt werden kann (Littering).

Zybach Fritz, Wegmeister im Ortsteil Höfen hat eine Feststellung zu machen; im Grossen und Ganzen klappt es gut mit den Sammelstellen. Allerdings stellt er beim Altglas immer wieder fest, dass z.B. Glassalatschüsseln entsorgt werden. Glasgeschirr und Trinkgläser gehören nicht ins Altglas sondern müssen im Haushaltskehricht entsorgt werden.

Ordnungsantrag:

Fritz Ann Maria, Höfen stellt den Antrag, dass die Einheitsgrundgebühr abgelehnt und die abgestufte Regelung der Grundgebührenerhebung wie bisher beibehalten wird.

Gemäss Art. 41 Ziff. 2 (OgR) lässt der Gemeindepräsident über den Antrag von Fritz Anna Maria sofort abstimmen.

Die Versammlung lehnt diesen Antrag mit grossem Mehr ab.

Der Gemeindepräsident schliesst die Diskussion, stellt fest, dass somit nur noch der Antrag des Gemeinderates vorliegt und lässt über diesen abstimmen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr:

Das neue Abfallreglement wird genehmigt

7 1.12 Erlassammlung (Reglemente und Verordnungen) **Organisationsreglement; Änderung; Genehmigung**

A-Geschäfte

7

Referent Stauffenegger Andreas / Weixelbaumer Ruth

Ausgangslage

Anlässlich der Fusion per 1. Januar 2014 wurde ein Organigramm erstellt und sämtliche Gemeindeaufgaben auf sieben Ressorts verteilt. Nach acht Jahren hat sich der Gemeinderat

entschlossen, diese Ressorts zu bereinigen, damit Abläufe optimiert und Verantwortlichkeiten reduziert bzw. besser verteilt werden können.

Im Zuge dieser Ressortbereinigungen wurde festgestellt, dass die per 1. Januar 2019 eingesetzte Wasserbaukommission aufgehoben werden kann. Die beiden Wasserbauverantwortlichen der Gemeinde Stocken-Höfen bleiben weiterhin in ihren Funktionen tätig und es finden periodisch Gespräche über die auszuführenden Arbeiten etc. statt.

Zudem wurde festgestellt, dass die Infrastrukturkommission von acht auf fünf bis sieben Mitglieder reduziert werden kann, da die Hochbauthemen (Baubewilligung, Baupolizei, gemeindeeigene Liegenschaften) wenn nötig direkt im Gemeinderat behandelt werden. Da per 31. Dezember 2021 zwei Mitglieder demissioniert haben, hat diese Reduktion keinen personellen Einfluss auf die Infrastrukturkommission.

Diese Anpassungen bedingen eine Änderung des Anhang I im Organisationsreglement (OgR). Im Weiteren werden im Zuge dieser Änderung die Artikel 88 und 89 der Übergangs- und Schlussbestimmungen gestrichen, da die neue baurechtliche Grundordnung im Rahmen der Ortsplanungsrevision genehmigt wird und die Übergangsbestimmungen zum Inkrafttreten von Erlassen nach der Fusion per Ende 2021 abgeschlossen werden.

Die Reglementsänderung soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten

Rechtliches / Zuständigkeit

Gemäss Art. 4 Bst. a und Art. 14 OgR beschliesst die Gemeindeversammlung die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements.

Zur abschliessenden Genehmigung muss das Organisationsreglement dem Amt für Gemeinden und Raumordnung eingereicht werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

Die Änderung des Organisationsreglements (OgR) ist zu genehmigen

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Diskussion

Das Wort wurde nicht verlangt.

Der Gemeindepräsident schliesst die Diskussion, stellt fest, dass nur der Antrag des Gemeinderates vorliegt und lässt über diesen abstimmen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Die Änderung es Organisationsreglement wird genehmigt

8 Sanierung Schulhäuser; Teilsanierung SH Niederstocken; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme

8

Referent Brügger Hans

Ausgangslage

Am 4. Dezember 2021 hat die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 240'000.00 für die Teilsanierung des Schulhauses Niederstocken genehmigt.

Die Projekt- und Bauarbeiten begannen im 2019 und konnten im 2021 beendet werden.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Kredit Vorprojekt durch Gemeinderat	CHF	19'000.00
Verpflichtungskredit	CHF	221'000.00
Total genehmigte Kredite	CHF	240'000.00
Investitionskosten (Detail siehe Verpflichtungskreditkontrolle)	CHF	172'726.95
Kreditunterschreitung	CHF	67'273.05

Die Kreditunterschreitung von rund 28.03 % ist vor allem darauf zurückzuführen, dass einige Arbeiten günstiger als im Voranschlag angenommen vergeben bzw. ausgeführt werden konnten.

Rechtliches / Zuständigkeit

Gemäss Art. 109 der Gemeindeverordnung (GV) ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen und diese demjenigen Organ zur Kenntnis zu bringen, welches den Verpflichtungskredit beschlossen hat.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

Von der Kreditabrechnung «Teilsanierung Schulhaus Niederstocken» mit einer Kreditunterschreitung von CHF 67'273.05 (28.03 %) ist Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss

Von der Kreditabrechnung «Teilsanierung Schulhaus Niederstocken» mit einer Kreditunterschreitung von CHF 67'273.05 (28.03 %) wird Kenntnis genommen.

9 Orientierungen und Verschiedenes**9****Referent** Stauffenegger Andreas**Mitteilungen aus dem Gemeinderat**Verabschiedungen

Der Gemeindepräsident verabschiedet die nachstehenden Behördenmitglieder:

- Brügger Hans, GR Mitglied seit 1. Januar 2011 und Vize-Gemeindepräsident und Präsident Infrastrukturkommission seit dem 1. Januar 2014.
- Wüthrich Helene, GR-Mitglied seit 1. Juli 2020 und Mitglied ständiger Stimm- und Wahlausschuss seit 1. Mai 2018
- Rufener Werner, Mitglied Infrastrukturkommission seit 1. Januar 2018
- Balsiger Cornelia, Mitglied Schulkommission seit 1. August 2018
- Gehrig Hans Ruedi, Mitglied ständiger Stimm- und Wahlausschuss seit 1. Januar 2015

Die Arbeit und das Engagement zu Gunsten der Gemeinde werden lobend erwähnt und verdankt. Zudem erhalten alle anwesenden, abtretenden Behördenmitglieder ein Präsent in Form einer Abgangsentschädigung.

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei allen Gemeinderatsmitgliedern und den Verwaltungsangestellten für die gute Zusammenarbeit. Sein Dank geht auch an alle, welche für die Gemeinde im Einsatz sind und waren.

Der Vizepräsident bedankt sich beim Gemeindepräsidenten für dessen Arbeit und den Anwesenden für die Versammlungsteilnahme.

Wortmeldungen aus der Versammlung

Es erfolgen keine Wortmeldungen

Gemeindeversammlung Stocken-Höfen

Andreas Stauffenegger
Vorsitzender

Ruth Weixelbaumer
Gemeinschreiberin